



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0021 (NLE)

12052/14
COR 1 (de)

JUSTCIV 206

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Genehmigung – im Namen der
Europäischen Union – des Haager Übereinkommens über
Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005

Statt:

"Die Union sollte zum selben Zeitpunkt eine einseitigen Erklärung dahingehend abgeben, dass sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen erneut bewerten wird, ob es notwendig ist, ihre Erklärung nach Artikel 21 aufrechtzuerhalten."

muss es heißen:

"Die Union sollte zum selben Zeitpunkt eine einseitige Erklärung dahingehend abgeben, dass sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bei der Anwendung des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen erneut bewerten wird, ob es notwendig ist, ihre Erklärung nach Artikel 21 aufrechtzuerhalten."
